

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 480/09 B

L 5 R 820/07 (Sächsisches LSG)
S 23 R 88/05 (SG Chemnitz)

.....

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. März 2010 durch
den Richter Dr. B e r c h t o l d - Vorsitzender - sowie die Richterinnen
Dr. G ü n n i k e r und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 1. September 2009
wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu er-
statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache um eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Zulassungsgründe sind nicht ordnungsgemäß dargetan worden (§ 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).
- 3 Die Revision ist nur zuzulassen,
 - wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - wenn das Urteil von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGb) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3 1. Halbsatz).
- 4 Dagegen kann die Nichtzulassungsbeschwerde nicht auf Angriffe gegen die sachliche Richtigkeit des angefochtenen Urteils gestützt werden. Das umfangreiche Beschwerdevorbringen verkennt insofern, dass eine sachliche Prüfung grundsätzlich erst nach zulässiger Einlegung der durch Zulassung statthaften Revision durch das BSG als Revisionsgericht erfolgen kann. Auch kann mit der Nichtzulassungsbeschwerde nicht die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts angegriffen werden; ausdrücklich kann das Rechtsmittel nämlich nicht auf § 128 Abs 1 Satz 1 SGG gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG). Erst recht ist das BSG grundsätzlich nicht dazu berufen, an Stelle der Tatsachengerichte selbst den Sachverhalt aufzuklären und hierzu etwa vorgelegte medizinische Befunde auszuwerten oder ärztliche Sachverständige heranzuziehen.
- 5 Zulassungsgründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen.
- 6 Die Klägerin beruft sich auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Ver-



letzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

- 7 Soweit - wie vorliegend zumindest sinngemäß - Verstöße gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt werden, muss die Beschwerdebegründung hierzu jeweils folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 mwN*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Es fehlt bereits die Bezeichnung eines oder mehrerer Beweisanträge im hier maßgeblichen Sinn der Zivilprozessordnung.
- 8 Soweit die Klägerin darüber hinaus sinngemäß ihr Recht auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG) durch einen "Verstoß gegen 128 Abs 2 SGG" verletzt sehen will, fehlt es bereits an der konkreten Bezeichnung von Tatsachen und Beweisergebnissen, auf die sich das Berufungsgericht ihrer Ansicht nach gestützt hat, ohne dass sie sich hierzu äußern konnte. Soweit sich die Klägerin schließlich - ebenfalls sinngemäß - darauf beruft, ihr Recht auf rechtliches Gehör sei auch dadurch verletzt, dass das Gericht ihr Vorbringen nicht zum Anlass für weitere Ermittlungen genommen und dadurch seiner Entscheidung einen unvollständigen Sachverhalt zu Grunde gelegt habe, kann sie hiermit ebenfalls nicht gehört werden. Auch um sich hinsichtlich der weiteren Sachaufklärung des Gerichts in einer der Prozessordnung gemäßen Weise Gehör zu verschaffen, hätte es der Stellung eines Beweisantrages bedurft. Die ausdrückliche gesetzliche Begrenzung der Möglichkeit, sich im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde auf eine Verletzung von § 103 SGG zu berufen, würde andernfalls umgangen und so im Ergebnis ein vom SGG gerade nicht vorgesehenes Rechtsmittel eröffnet.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

